



Anzeige einer Rotwildfütterung

Neuerrichtung / Bestehende Rotwildfütterung

gemäß § 48 Oö. Jagdgesetz

Bezirkshauptmannschaft

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Anzeige

- gemäß § 48 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 (**Neuerrichtung**) oder
- gemäß § 48 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 (**bestehende Rotwildfütterung** - Anzeigepflicht bis zum 31. März 2025)

1. Anzeigende Person

1.1 Genossenschaftsjagd / Eigenjagd _____

1.2 Persönliche Daten
 Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____

1.3 Kontaktdaten
 E-Mail _____
 Telefon _____

1.4 Hauptwohnsitz
 Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2. Angaben zur Rotwildfütterung

2.1 Grundstücksdaten
 Grundstück Nr. _____ Katastralgemeinde Nr. _____
 Gemeinde _____

2.2 Entfernungen
 Entfernung zur nächstgelegenen Jagdgebietsgrenze (m): _____
 Entfernung zur nächsten jungen Forstkultur (m): _____
 Entfernung zur nächsten bekannten Rotwildfütterung (m): _____

2.3 Anzahl
 Erwarteter Rotwildstand (Stück): _____

2.4 Fütterung
 Beginn und Ende der geplanten Fütterungsperiode: von _____ bis _____
 Liegt eine Fütterungsgemeinschaft vor Nein Ja, folgende Jagdgebiete:

2.5 Erreichbarkeit

Ist der Fütterungsstandort auch bei extremen Schneelagen sicher erreichbar? Ja Nein

2.6 Beschreibung

der Fütterungseinrichtung (insb. Angaben über die bauliche Ausführung und den genauen Standort):

3. Eigentümerinnen / Eigentümer des/der betroffenen Grundstücke/s

anzugeben sind: Name und Anschrift, Grundstück Nr. und Katastralgemeinde jenes(r) Grundstücke(s), auf welchem/n sich die Rotwildfütterung/en befindet/h.

Name	Anschrift	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde

4. Erklärung

Das Rotwild wird in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 15. Mai des Folgejahres sowie in der Notzeit, welche durch die Behörde mit Verordnung festgelegt wird, gefüttert.

Spätestens bis zum 15. Februar ¹ jeden Jahres werden der Bezirkshauptmannschaft folgende Aufzeichnungen übermittelt:

- Beginn und Ende der Fütterung
- Anzahl der Rotwildstücke, welche sich bei der Fütterung aufhielten,
- ausgegebene Futtermenge und verwendete Futtermittel

¹ Die Bezirksverwaltungsbehörde kann einen anderen Termin für die Vorlage festlegen.

Die Auflassung der angezeigten Rotwildfütterung ist der Bezirkshauptmannschaft binnen acht Wochen schriftlich anzuzeigen.

Unterschrift anzeigende Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers (laut Tabelle unter Punkt 3.)
2. Lageplan
3. Zustimmungserklärung der/des benachbarten Jagd Ausübungsberechtigten, bei Unterschreitung von 200 m zur Jagdgebietsgrenze

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Der Fristenlauf gemäß § 48 Oö. Jagdgesetz 2024 beginnt erst mit Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu laufen.